



*Gablingen. Lützelburg. Siedlung.
Holzhausen. Muttershofen. Am Flugplatz.*

Satzung der FREIEN WÄHLER Gablingen

§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins

1. Der Verein FREIE WÄHLER Gablingen ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in der Gemeinde Gablingen zu betreibende Kommunal - und Landespolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.
2. Deshalb beteiligt sich der Verein FREIE WÄHLER Gablingen an den Wahlen zum Gemeinderat und Bürgermeister in Gablingen, Kreistags-, Landrats-, Bezirkstags-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie an Volksbegehren und unterstützt innerhalb der FREIE WÄHLER-Struktur bei überregionalen Wahlen.
Der Verein tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlgesetzes unter nachfolgendem Namen: „FREIE WÄHLER Gablingen“ auf.
3. Der Verein FREIE WÄHLER Gablingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstreben keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
4. Der Verein FREIE WÄHLER Gablingen hat seinen Sitz in Gablingen.

§ 2 Zweck

Zweck und Aufgaben des Vereins FREIE WÄHLER Gablingen bestehen darin, den Bürgern der Gemeinde Gablingen eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle politischen Angelegenheiten, insbesondere alle kommunalen Erfordernisse in Freiheit und Unabhängigkeit, zu erörtern, sich dabei Meinungen zu bilden und sie nachhaltig zu vertreten.

Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der FREIEN WÄHLER Gablingen als Kandidaten zu benennen oder zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, über allen Parteiinteressen stehend, auch seitens der FREIEN WÄHLER nicht an Weisungen gebunden sind. Der Verein FREIE WÄHLER Gablingen ist allein seinem Gewissen gegenüber verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Gablingen bzw. des Landkreises Augsburg und seiner Bürger zu entscheiden.

Der Verein der FREIEN WÄHLER Gablingen kann einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beitreten.



*Gablingen. Lützelburg. Siedlung.
Holzhausen. Muttershofen. Am Flugplatz.*

§ 3 Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein FREIE WÄHLER Gablingen erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Eintretende darf keiner politischen Partei (außer der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER) oder kommunalen Wählervereinigung angehören, falls letztere nicht Mitglied im FW-Landesverband Bayern ist.

Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§4) vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.

Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es

- gegen die in §§ 1,2 aufgeführten Grundsätze verstößt
- einer politischen Partei außer der der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER beitrifft
- dem Ansehen der FREIEN WÄHLER schadet
- mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.

§ 3a Mitgliedschaft im FREIE WÄHLER (FW) Kreisverband Augsburg

1. Mit dem Aufnahmeantrag stellen Neumitglieder gleichzeitig einen Aufnahmeantrag für den FREIE WÄHLER (FW) Kreisverband Augsburg. Der Vorstand gibt diesen Aufnahmeantrag an den FREIE WÄHLER (FW) Kreisverband Augsburg weiter.
2. Mitglieder, die dem Verein bereits vor Inkrafttreten der Gründungsveranstaltung oder Satzungsänderung vom 22.03.2019 beigetreten sind, stellen mit Inkrafttreten dieser Gründungsveranstaltung oder Satzungsänderung einen Aufnahmeantrag für den FREIE WÄHLER (FW) Kreisverband Augsburg.
3. Der Vorstand gibt die Aufnahmeanträge in Form der Mitgliederliste nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Gründungsveranstaltung/Satzungsänderung an den FW Kreisverband weiter.
4. Innerhalb dieser Frist kann jedes Mitglied seinen Aufnahmeantrag für den Kreisverband schriftlich beim Vorstand widerrufen.



*Gablingen. Lützelburg. Siedlung.
Holzhausen. Muttershofen. Am Flugplatz.*

§ 4 Vorstandschaft

1. Die geschäftsführende Vorstandschaft des Vereins besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Öffentlichkeitsreferent/in
 - und 2-5 Beisitzern/innen
2. Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus der geschäftsführenden Vorstandschaft sowie allen kooptierten FREIE WÄHLER Gemeinderäten/innen der Gemeinde Gablingen.

§ 5 Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils 2 Mitglieder gemeinsam den Vorstand.

§ 6 Wahl der Vorstandschaft

Die geschäftsführende Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§7) auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder des Vereins durch den Vorstand durch schriftliche Einladung und öffentliche Bekanntmachung (Gemeindeanzeiger) 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.
2. Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand des Vereins FREIE WÄHLER Gablingen gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung.
4. Über die gefassten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, dass die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die jährlich die Kassenprüfung (§ 9) vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft, über die des Schatzmeisters (§ 9) nach Anhörung der Revisoren (§ 7 Abs. 5 Satz 1).



*Gablingen. Lützelburg. Siedlung.
Holzhausen. Muttershofen. Am Flugplatz.*

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jedes Jahres zu entrichten.

§ 9 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 12 Auflösung

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder der FREIEN WÄHLER Gablingen bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§ 7 Abs.1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen an einen ortsansässigen, gemeinnützigen Verein.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 22.03.2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.